

# **Satzung der Stadt Solingen über die Erhebung von Elternbeiträgen (Elternbeitragsatzung) vom 14.03.2024**

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), der §§ 2, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), der §§ 24, 33, 90 des 8. Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (BGBl I S. 1163 der §§ 49, 50 und 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz – GV NRW v. 13.12.2019 S. 877 – 942) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – § 10 Bundeselterngeldgesetz (BEEG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 15.02.2024 folgende Neufassung über die Erhebung von Elternbeiträgen (Elternbeitragsatzung) beschlossen:

## **Artikel I**

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Satzung**

Zur Beteiligung an den Betriebskosten der Tageseinrichtungen für Kinder, der öffentlichen Kindertagespflege, der Spielgruppen und außerunterrichtlichen Angeboten offener Ganztagschulen im Primarbereich werden Elternbeiträge nach Maßgabe des § 90 SGB VIII, der §§ 49, 50 und 51 KiBiz sowie auf der Grundlage des Erlasses des Ministeriums für Schule, Kinder und Jugend NRW vom 12.03.2003 in der zurzeit gültigen Fassung erhoben. Der Elternbeitrag wird unabhängig davon, ob Träger des Betreuungsangebotes die Stadt Solingen, ein anerkannter Träger oder eine öffentlich geförderte Tagespflegestelle ist, erhoben.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

1. Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden (§ 22 SGB VIII), soweit sie ein Träger im Sinne des § 25 KiBiz betreibt.
2. Bei der Kindertagespflege werden Kinder durch Tagespflegepersonen, die über die erforderliche Eignung im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII verfügen, für einen Teil des Tages betreut.

3. Spielgruppen sind andere geeignete Förderangebote für Kinder bis 3 Jahren, die der Vorbereitung auf die Betreuung in einer Tageseinrichtung im Sinne des Absatzes 1 dienen.
4. Die Betreuung im offenen Ganzttag umfasst außerunterrichtliche Angebote offener Ganzttagsschulen im Primarbereich.

### **§ 3**

#### **Maßstab für die Erhebung des Elternbeitrags**

- (1) Der Elternbeitrag wird für das durch Abschluss eines Betreuungsvertrages bedingte Vorhalten eines Platzes für die Betreuung eines Kindes in einer Tageseinrichtung für Kinder, einer öffentlich geförderten Tagespflegestelle, einer Spielgruppe oder einem Betreuungsangebot an einer Schule der Primarstufe erhoben.
- (2) Der Elternbeitrag richtet sich neben der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen nach der Betreuungsart und – unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme – nach dem vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang.

### **§ 4**

#### **Höhe der Elternbeiträge**

- (1) Der Elternbeitrag wird in monatlichen Teilbeträgen als Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe der monatlichen Teilbeträge ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil der Satzung ist.
- (2) Die Elternbeiträge der Anlage erhöhen sich kontinuierlich um die Anpassung der Kinderpauschale nach dem Kinderbildungsgesetz NRW. Die entsprechende neue Beitragstabelle wird immer zum 01.08. des jeweiligen Kindergartenjahres öffentlich bekannt gegeben.

### **§ 5**

#### **Staffelung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit**

- (1) Der Elternbeitrag ist nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen in Elternbeitragsstufen gestaffelt (siehe Anlage). Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen richtet sich nach deren Einkommen. Einkommen in diesem Sinne ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen nach der Definition des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes, und zwar unabhängig davon, ob das Einkommen im In- oder Ausland erzielt wird. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen

und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und der Mindestbetrag des Elterngeldes gemäß §3 Abs. 3 Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) sind nicht hinzuzurechnen. Bei Mehrlingsgeburten vervielfachen sich die in § 10 Abs. 1-3 BEEG genannten Beträge mit der Zahl der geborenen Kinder.

- (2) Bezieht ein Beitragspflichtiger Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (3) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (4) Maßgebend für die Bemessung des Elternbeitrags ist jeweils das in dem Kalenderjahr, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll, erzielte Einkommen der Beitragspflichtigen (Jährlichkeitsprinzip).
- (5) Lebt das Kind abwechselnd bei jeweils einem getrenntlebenden Elternteil (sogenanntes Wechselmodell) so wird für jedes Elternteil 50 v.H. des Elternbeitrages festgesetzt, der seinem maßgeblichen Elterneinkommen gemäß der Beitragstabelle zu leisten ist.

## **§ 6 Ermäßigungen**

- (1) Die Inanspruchnahme von Angeboten in einer Tageseinrichtung ist für Kinder, die bis zum 30. September das 4. Lebensjahr vollendet haben, ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.
- (2) Wird für mehr als ein Kind (Geschwisterkinder) derselben nach § 9 elternbeitragspflichtigen Personen im gleichen Zeitraum ein Platz in einer Tageseinrichtung für Kinder und/oder in einer öffentlich geförderten Tagespflegestelle und/oder in einer Spielgruppe und/oder in außer-unterrichtlichen Angeboten offener Ganztagschulen im Primarbereich in Solingen, für die ein Beitrag nach dieser Satzung fällig wäre, vorgehalten, so ist für das erste und zweite Kind 50 v.H. des regulären Elternbeitrags zu zahlen. Jedes weitere Geschwisterkind ist beitragsfrei, so lange für älteren Geschwisterkinder nach dieser Satzung Beiträge erhoben werden. Ein nach § 6 (1) beitragsfrei gestelltes Kind ist dabei so zu berücksichtigen, als ob für es ein Elternbeitrag zu leisten wäre. Dies gilt auch für im Rahmen eines Wechselmodells zeitgleich betreute Kinder/Halbgeschwister.

- (3) Erhalten im Falle der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII die Pflegeeltern einen Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz oder Kindergeld, haben sie höchstens einen Elternbeitrag nach der zweiten Elternbeitragsstufe der Anlage zu zahlen.
- (4) Auf Antrag werden die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII). Die Zumutbarkeit der Belastung wird durch die entsprechende Anwendung der Bestimmungen des SGB XII über den Begriff und die Bestandteile des Einkommens (§§ 82-84), die allgemeine Einkommensgrenze (§ 85), den Einsatz des Einkommens über der Einkommensgrenze (§ 87) sowie darunter (§ 88) ermittelt.
- (5) Empfängern von Leistungen nach dem Zweiten (SGB II) und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), Empfängern von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Empfängern von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz sowie Empfängern von Kinderzuschlag werden die Elternbeiträge wegen Unzumutbarkeit auf Antrag stets erlassen. (§ 90 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII).

## **§ 7**

### **Beginn und Ende der Elternbeitragspflicht**

- (1) Die Elternbeitragspflicht beginnt mit Beginn des Monats, in dem der Platz gemäß dem Betreuungsvertrag vorgehalten wird.
- (2) Die Beitragspflicht endet zum Ende des Kindergarten-/Schuljahres, in dem der Platz für das Kind vorgehalten wird. Das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr (§ 7 Abs. 1 Satz 1 SchulG NRW).
- (3) Der Elternbeitrag entfällt bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses vor Ablauf eines Kindergarten-/Schuljahres für jeden vollen Kalendermonat, in dem der bereitgehaltene Platz anderweitig belegt wird.
- (4) Betreuungsplätze in der öffentlich geförderten Kindertagespflege werden grundsätzlich nur bis zum 31.07 des Jahres gefördert, in dem das zu betreuende Kind zum Stichtag 01.11 des Jahres das dritte Lebensjahr vollendet. Die Beitragspflicht endet dementsprechend, sofern nicht die Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder fortgesetzt wird.
- (5) Für Kinder, die eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen, kann neben dem Beitrag hierfür ein zusätzlicher Beitrag für die ergänzende öffentlich geförderte Tagespflege erhoben werden. In diesem Fall ist für die Erhebung des zusätzlichen Beitrags allein der im Betreuungsvertrag beschriebene Zeitumfang für die ergänzende öffentliche geförderte Tagespflege maßgebend.

## **§ 8 Mitwirkungspflichten**

- (1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern schriftlich anzugeben, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Die Elternbeitragspflichtigen sind verpflichtet, hierfür jährlich bis zum 30.04. schriftliche Erklärungen zum Einkommen nach § 4 Abs. 2 und 3 nebst den erforderlichen Nachweisen für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr bei der Abteilung Elternbeiträge der Stadt Solingen einzureichen.
- (2) Wird die Erklärung über das Einkommen nach § 4 Abs. 2 und 3 nicht fristgerecht oder unvollständig oder mit fehlenden oder unzureichenden Nachweisen eingereicht oder die Höhe des Einkommens nicht nachgewiesen, wird der Elternbeitrag zunächst nach der höchsten Elternbeitragsstufe festgesetzt.
- (3) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen.

## **§ 9 Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Die Elternbeiträge werden für jedes Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) und, wenn die Elternbeitragspflicht erst während des Kindergarten-/Schuljahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Der Elternbeitrag wird in monatlichen Teilbeträgen jeweils zum Ersten eines Monats im Voraus fällig. Der Elternbeitrag wird stets in voller Höhe, unabhängig von An- oder Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließungszeiten, Ferien etc. erhoben.
- (3) Die Stadt kann insbesondere, wenn die Bemessungsgrundlagen nicht festzustellen sind, den Elternbeitrag vorläufig festsetzen. Die endgültige Festsetzung erfolgt, sobald das Festsetzungshindernis beseitigt ist.
- (4) Bis zur Bekanntgabe eines neuen Festsetzungsbescheids ist der Elternbeitrag über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen unverändert zu entrichten.
- (5) Tritt eine Änderung im Kreis der Elternbeitragspflichtigen nach § 9 ein, so sind mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats die neuen Beitragspflichtigen nach Maßgabe des § 4 zu veranlagern.

## **§ 10 Elternbeitragspflichtige**

- (1) Elternbeitragspflichtig sind die Eltern und den Eltern gleichgestellte Personen, unabhängig davon, wo das Kind lebt.

- (2) Lebt das Kind nachweislich (amtliche Meldebescheinigung) nur mit einem Elternteil, oder einer den Eltern gleichgestellten Person, zusammen und wird kein Wechselmodell praktiziert, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Befindet sich das Kind in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII und wird den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten diese an die Stelle der Eltern.
- (4) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner ausgenommen der in § 5 Abs. 5 benannte Personenkreis (getrenntlebende Elternteile im Wechselmodell).

## **§ 11 Entgelt für Mittagessen**

Der Träger/die Tagespflegestelle kann ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 lit. b Kommunalabgabengesetz NRW handelt, wer nach dieser Satzung beitragspflichtig ist, aber entgegen § 8 unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

## **§ 13 Übergangsregelungen**

- (1) Für Geschwister von Kindern, die sich ab dem 01.08.2024 bis zum 31.07.2026 in der beitragsfreien Zeit nach § 6 Abs. 1 befinden, wird kein Elternbeitrag erhoben.
- (2) Beitragspflichtige gem. § 10 zahlen für ihre Kinder einen Beitrag, der nach den jeweiligen Einkommensstufen gestaffelt ist und sich bis zum 01.08.2025 um maximal um 25% erhöht. Ab dem 01.08.2025 gilt der Beitrag der jeweiligen Einkommensstufe, der gem. § 4 dieser Satzung veröffentlicht ist.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.08.2024 in Kraft.

## Artikel II

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Klingenstadt Solingen über die Erhebung von Elternbeiträgen (Elternbeitragsatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung NRW auf Folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 14.03.2024

Tim-O. Kurzbach  
Oberbürgermeister

(Veröffentlicht im Amtsblatt DIE STADT, Nr. 12 vom 21. März 2024)

Anlage zu § 4 der Elternbeitragsatzung der Stadt Solingen vom 14.03.2024 über die Erhebung von Elternbeiträgen

ab einem Jahreseinkommen von in €	Monatsbeitrag für Kindertagesstätten und öffentliche Tagespflege bei einem wöchentlichen Betreuungsumfang in Std. von							Monatsbeitrag bei einem zusätzlichem wöchentlichen Betreuungsumfang in Std. von	
	15	20	25	30	35	40	45	5	10
bis 20.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20.000	27,22	36,30	45,37	54,45	63,52	72,60	81,67	9,07	18,15
30.000	40,83	54,44	68,06	81,67	95,28	108,89	122,50	13,61	27,22
40.000	54,44	72,59	90,74	108,89	127,03	145,18	163,33	18,15	36,30
50.000	68,06	90,74	113,43	136,11	158,80	181,48	204,17	22,69	45,37
60.000	81,67	108,89	136,11	163,33	190,56	217,78	245,00	27,22	54,44
70.000	95,28	127,04	158,79	190,55	222,31	254,07	285,83	31,76	63,52
80.000	108,89	145,19	181,48	217,78	254,08	290,37	326,67	36,30	72,59
90.000	122,50	163,33	204,17	245,00	285,83	326,67	367,50	40,83	81,67
100.000	136,11	181,48	226,85	272,22	317,59	362,96	408,33	45,37	90,74
110.000	149,72	199,63	249,54	299,45	349,35	399,26	449,17	49,91	99,81
120.000	163,33	217,78	272,22	326,67	381,11	435,56	490,00	54,44	108,89

Monatsbeitrag für die Teilnahme am außerunterrichtlichen Angebot offener Ganztagschulen im Primarbereich

ab einem Jahreseinkommen von	15 Std.
bis 20.000	0,00
20.000	25,00
30.000	50,00
40.000	75,00
50.000	100,00
60.000	125,00
70.000	150,00
80.000	175,00
90.000	200,00
100.000	221,00

Monatsbeitrag für Spielgruppen bei einem wöchentlichen Betreuungsumfang

ab einem Jahreseinkommen von	15 Std.
bis 20.000	0,00
20.000	11,67
30.000	17,50
40.000	23,33
50.000	29,17
60.000	35,00
70.000	40,83
80.000	46,67
90.000	52,50
100.000	58,33
110.000	64,17
120.000	70,00